

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 53.

Jahrgang 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1224. 1172. Das zu Berlin am 15. Dezember 1880 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8742. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Blumenthal und einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Iburg. Vom 16. November 1880.

1225. 1192. Das zu Berlin am 20. Dezember 1880 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8743. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung der Staatsbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169). Vom 18. Dezember 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1226. 1168. Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit Neu-Süd-Wales.

Nach Neu-Süd-Wales (Australien) können von jetzt ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens aber 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bez. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben

1229. 1189.

Nachtrag zur Rückgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund der Artikel 15 und 18 der Maas- und Gewicht-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) erläßt die Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen:

Sechster Nachtrag zur Rückgebühren-Taxe

vom 12. Dezember 1869.

(Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes.)

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1880.

benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen. Ueber die sonstigen Bedingungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 11. Dezember 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts: Stephan.

1227. 1167. Einführung der Postaufträge im Verkehr mit Luxemburg.

Vom 1. Januar 1881 ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark im Wege des Postauftrags stattfinden. Die einzuziehende Summe ist auf dem Formular zum Postauftrage in Mark und Pfennig anzugeben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Luxemburg, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bez. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Luxemburg postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen des neuen Verfahrens ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 13. Dezember 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts: Stephan.

1228. 1188. Am 15. d. M. wird die der Königlichen Direktion der Rheinischen Eisenbahn unterstellte, 13,4 km lange Bahnstrecke Langendreer-Vöttringhausen, welche in Langendreer an die Bahnstrecke Grefeld-Dortmund und in Vöttringhausen an die Bahnstrecke Düsseldorf-Dortmund anschließt, mit den Zwischenstationen Stockum, Witten und Annen für den Personen-, Gepäck-, Eilgut- und Güter-Verkehr eröffnet werden.

Berlin, den 14. Dezember 1880.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

An Stelle der Abschnitte VI, VII und XI der unter dem 24. Dezember 1874 in veränderter Gestalt veröffentlichten öffentlichen Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1875 S. 94 ff.); der Vorschrift unter Nr. 6 des vierten Nachtrages zu derselben vom 30. November 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 813 ff.); des §. 6 des Erlasses, betreffend die Zulassung von Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck, vom 9. August 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 455 ff.); der in dem letzten Absatz des Nachtrages zu diesem Erlasse vom 25. März 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 206) getroffenen Gebühren-Festsetzungen treten vom 1. Januar 1881 ab die folgenden Bestimmungen:

Waagen.

A. Handlungswaagen.

Ia. Gleicharmige Balkenwaagen.

	A.		B.		C.	
	für die Eichung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	25	—	10	—	15
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	—	50	—	20	—	30
„ „ „ 5 kg „ „ 20 „	—	75	—	30	—	50
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „	1	—	—	40	—	75
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „	1	25	—	50	—	90
„ „ „ 100 „ für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	—	25	—	10	—	20

Für die Herstellung gleichen Gewichts der etwa mit zur Eichung gebrachten Schalen sind bei Waagen, deren größte Last 20 kg und weniger beträgt, 15 Pfg. 20 „ übersteigt, 30 „ außer den etwaigen sonstigen „Gebühren“ für die Berichtigung der Waage in Ansatz zu bringen.

Ib. Gleicharmige oberhalbige oder Tafel-Waagen.

Wie unter Ia, jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

IIa. Ungleicharmige Balkenwaagen.

(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

	A.		B.		C.	
	für die Eichung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Waagen für eine größte zulässige Last von 20 kg bis zu 50 kg	—	80	—	40	—	50
von mehr als 50 kg bis zu 200 kg	1	—	—	50	—	80
„ „ „ 200 „ „ „ 500 „	1	50	—	60	1	10
„ „ „ 500 „ „ „ 750 „	2	—	—	70	1	40
„ „ „ 750 „ „ „ 1000 „	2	50	—	80	1	70
„ „ „ 1000 „ „ „ 1500 „	3	—	1	—	2	—
„ „ „ 1500 „ „ „ 2000 „	3	50	1	20	2	30
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von	1	—	—	40	—	60

Sind Laufgewichte und Skalen als Hülfeinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Skalen ein Zuschlag von 75 Pfg. für Prüfung und Stempelung oder von 50 „ „ „ ohne Stempelung in Ansatz zu bringen.

IIb. Brückenwaagen.

(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

Wie unter IIa, jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

In Betreff der Tarirung der beiden zu einer Waage gehörigen Schalen gelten dieselben Zuschlagsgebühren wie unter A I a.

IIa. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

	A.		B.		C.	
	für die Nüchung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Waagen für eine größte zulässige Last von 250 kg und weniger	1	—	—	—	—	80
von mehr als 250 kg	1	50	—	—	1	10

IIb. Höckerwaagen.

	A.		B.		C.	
	für die Nüchung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Waagen für jede größte zulässige Last	—	40	—	15	—	20

Für eine aichamtliche Anbringung der die Bezeichnung H. W. enthaltenden Blechstreifen werden 20 Pf. erhoben.

Alkoholometer und Thermometer.

	A.		B.		C.		D.	
	für die Nüchung		für die Prüfung je einer Stelle der Thermometerskale		für die Prüfung je einer Stelle der Alkoholometerskale		für die Ermittlung des Gewichts	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Gewöhnliche Thermo-Alkoholometer	1	—	—	5	—	10	—	10
Normal-Thermo-Alkoholometer	2	—	—	10	—	25	—	10

Die in jedem Falle zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Maßgabe der wirklich ausgeführten Prüfungsarbeiten.

Für die Nüchung eines Instruments, welche die Prüfung der Alkoholometer- und Thermometerskale an je 5 Stellen, die Ermittlung des Gewichts und die Stempelung umfaßt, sind lediglich die Sätze der Kolonne A zu erheben. Wenn jedoch die Prüfung auf mehr als 5 Stellen einer Skale hat ausgedehnt werden müssen, tritt für jede zusätzliche Prüfung eine Zuschlagsgebühr zu A hinzu, welche nach Kolonne B bzw. C zu berechnen ist.

Sobald der Prüfung des Instruments eine Stempelung desselben nicht folgt, sind ausschließlich die Sätze der Kolonne B, C und D in Ansatz zu bringen.

Für Verabfolgung einer gestempelten Reduktionstabelle sind 15 Pfg. zu berechnen.

Uebergangsbestimmungen.

Bei der gesonderten Vorlage von Thermometern und Alkoholometern sind zu berechnen für die Nüchung eines gewöhnlichen Alkoholometers 0,75 M.

Thermometers für gewöhnliche Alkoholometer 0,50 "

Normal-Alkoholometers 1,50 "

Thermometers für Normal-Alkoholometer 1,00 "

Für bloße Prüfung ohne Stempelung oder zusätzliche Prüfungen, sowie für Gewichtsermittlungen treten die oben in den Kolonnen B, C, D enthaltenen Sätze ein.

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Kaiserliche Normal-Nüchungs-Kommission: Foerster.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1230. 1173. Der bisherige Hilfslehrer an einer Realschule I. O. in Halle a. d. Saale, Friedrich August Pieper, ist von uns zum ordentlichen Lehrer an der Realschule I. O. zu Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

Koblenz, den 6. Dezember 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Neefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1231. 1174. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. März c. (Amtsbl. 15 Nr. 328) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der Behufs Ausbringung der Mittel zum Wiederaufbau der durch Feuersbrunst zerstörten Pfarrwohnung und

ausgegebene, in der sozialdemokratischen Genossenschaftsbuchdruckerei „Freiheit“ zu London erschienene Flugblatt „An die deutschen Sozialisten“, London, im September 1880, Expedient N. Nevoe 22, Percy Street, nach §. 11 des genannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Trier, den 16. Dezember 1880.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern: von Krofigk.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1238. 1086. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1880 bis 31. März 1881 sind folgende Npoints gezogen worden:

1. Lit. A. à 3000 Mark (1000 Rthlr.)

Nr. 28. 95. 174. 230. 270. 333. 398. 407. 538. 560. 1001. 1076. 1391. 1605. 1931. 1936. 1980. 2003. 2146. 2894. 2936. 3083. 3234. 3344. 3360. 3371. 3429. 3438. 3496. 3721. 3982. 3987. 4042. 4334. 4409. 4604. 4823. 4962. 5065. 5099. 5315. 5396. 5613. 5689. 5864. 5977. 6168. 6209.

2. Lit. B. à 1500 Mark (500 Rthlr.)

Nr. 12. 87. 210. 561. 726. 847. 1033. 1119. 1161. 1232. 1261. 1301. 1363. 1415. 1867. 1949. 2082. 2214. 2306.

3. Lit. C. à 300 Mark (100 Rthlr.)

Nr. 123. 128. 211. 477. 697. 795. 810. 831. 842. 1145. 1185. 1210. 1290. 1499. 1603. 1792. 1890. 2007. 2078. 2231. 2440. 2669. 2742. 2776. 2841. 3267. 3270. 3493. 3547. 3698. 3901. 3902. 4055. 4063. 4172. 4249. 4628. 4705. 4938. 5022. 5118. 5287. 5418. 5845. 6010. 6107. 6348. 6421. 6647. 6692. 6825. 6867. 6901. 7001. 7314. 7362. 7482. 7560. 7569. 7845. 7887. 7888. 7889. 8197. 8368. 8617. 8785. 8852. 8874. 8877. 9113. 9138. 9139. 9212. 9624. 9654. 9776. 9777. 9918. 9953. 10153. 10247. 10298. 10464. 10904. 10994. 11347. 11470. 11699. 11714. 11829. 11848. 11931. 12032. 12038. 12085. 12525. 12618. 12682. 12703. 12725. 12778. 12813. 12951. 12977. 13028. 13129. 13142. 13236. 13708.

4. Lit. D. à 75 Mark (25 Rthlr.)

Nr. 9. 331. 621. 717. 725. 841. 881. 1014. 1260. 1294. 1353. 1530. 1656. 1721. 1728. 1757. 2088. 2359. 2403. 2433. 2694. 2795. 2898. 2899. 3028. 3109. 3402. 3419. 3426. 3604. 3743. 3766. 3890. 3970. 4118. 4319. 4320. 4405. 4428. 4626. 4941. 5080. 5371. 5580. 5621. 5643. 5833. 5924. 5941. 6044. 6047. 6245. 6550. 6643. 6679. 7099. 7158. 7733. 7845. 7882. 7896. 8104. 8281. 8402. 8709. 8806. 8843. 8926. 8936. 8937. 8954. 9082. 9109. 9614. 9714. 9742. 9792. 9973. 10046. 10115. 10172. 10331. 10448. 10573. 10603. 10844. 10864. 10958. 11137. 11178. 11181. 11295. 11497. 11551. 11676. 12026. 12121.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1881 ab aufhört, werden den Inhabern derselben

mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 14 bis 16 und Talons vom 1. April 1881 ab bei der Rentenbank-Kasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1880.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1239. 1162. Im Jahre 1881 werden für den Bezirk der Bürgermeistereien Jüchen, Kelzenberg und Garzweiler von hier aus Gerichtstage in Jüchen am 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 12. April, 10. Mai, 14. Juni, 1. Juli, 23. August, 11. Oktober, 8. November und 6. Dezember, an jedem dieser Tage Vormittags 9 Uhr beginnend, abgehalten werden.

Oreventbroich, den 14. Dezember 1880.

Königliches Amtsgericht.

1240. 1187. Die Veröffentlichung der im Jahre 1881 in unser die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg, Ruhrort und Oberhausen umfassendes Handels- und Genossenschaftsregister stattfindenden Eintragungen erfolgt durch 1. die Rhein- und Ruhr-Zeitung zu Duisburg, 2. die Kölnische Zeitung und 3. den deutschen Reichs- und Preussischen-Staats-Anzeiger.

Die auf die Führung der genannten Register bezüglichen Geschäfte werden für das Jahr 1881 von dem Amtsrichter Jeppenfeld und dem Sekretair Rüsing wahrgenommen und die betreffenden Anmeldungen jeden Montag Vormittags von 10 Uhr ab in unserm Geschäftshause Zimmer 45 aufgenommen.

Duisburg, den 14. Dezember 1880.

Königliches Amtsgericht.

1241. 1193. Die Gerichtstage zu Hilden werden in dem Jahre 1881 am 14. Januar, 11. Februar, 11. März, 8. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 19. August, 16. September, 14. October, 11. November, 9. Dezember, Vormittags 9 Uhr abgehalten.

Gerresheim, den 17. Dezember 1880.

Königliches Amtsgericht.

1242. 1181.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.
pro III. Quartal 1880.

Laufende No.	Zu- und Vornamen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Verbrechen oder Vergehen.	Datum des Urtheils. 1880.	Erkannte Strafe.	Dauer des Verlustes der Ehrenrechte.	Zeitraum, für welchen die Ehrenrechte aberkannt sind.
1	Brose, Emil Hermann	26	Schlossergehelle	Elberfeld	Diebstahl	2. Juli	2 Jahr Zuchthaus	5 Jahre	B. 9. Juli 1882 bis " 1887
2	Schreef, Richard	25	Schuhmacher	Langenberg	do.	5. "	1 Jahr 6 Monat Gefängniß	5 "	B. 12. Juli 1881 bis " 1886
3	Eifert, Heinrich	25	Tagelöhner	Elberfeld	do.	12. "	3 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 19. Juli 1883 bis " 1888
4	Binz, Heinrich Ewald	22	Dachdecker	Barmen	do.	23. "	1 Jahr 6 Monat Gefängniß	5 "	B. 30. Juli 1881 bis " 1886
5	Platthaus, Carl	58	—	Elberfeld	do.	9. Aug.	2 Jahre Zuchthaus	2 "	B. 16. Aug. 1882 bis " 1884
6	Külpmann, Carl	27	Fabrikarbeiter	Barmen	do.	9. "	2 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 8. Nov. 1882 bis " 1887
7	Faßtenrath, Carl	43	dto.	Solingen	Betrug	9. "	2 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 20. Aug. 1882 bis " 1887
8	Doerr, gen. Göde, Louis	30	Riemen-dreher	Elberfeld	Diebstahl	21. "	5 Jahre Zuchthaus	10 "	B. 28. Aug. 1885 bis " 1895
9	Schneeloch, Ewald	27	Handelsmann	Barmen	do.	3. Sept.	4 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 11. März 1885 bis " 1890
10	Jacobs, Carl August	20	Gärtner	do.	do.	4. "	3 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 11. Sept. 1883 bis " 1888
11	Kirberger, Auguste	20	Dienstmagd	Coblenz	do.	4. "	2 Jahre 2 Monat Zuchthaus	3 "	B. 11. Sept. 1882 bis " 1885
12	Wiegmann, Carl Wilh. Friedrich	19	Tagelöhner	Rebiges	do.	4. "	3 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 8. Nov. 1883 bis " 1888
13	Horlebed, Carl	27	Lehrer	Barmen	Unzucht	4. "	6 Jahre Zuchthaus	10 "	B. 18. Sept. 1886 bis " 1896
14	Greef, Gustav	40	Färber	Elberfeld	Diebstahl	11. "	4 Jahre Zuchthaus	10 "	B. 18. Sept. 1884 bis " 1894
15	Eck, Friedrich	40	Fabrikarbeiter	do.	do.	11. "	3 Jahre Zuchthaus	10 "	B. 18. Sept. 1883 bis " 1893
16	Scharde, Albert	28	Schuhmacher	Barmen	do.	11. "	3 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 18. Sept. 1883 bis " 1888
17	Greef, Peter Carl	40	Tagelöhner	Elberfeld	do.	11. "	3 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 18. Sept. 1883 bis " 1888
18	Schlieper, August	38	Färber	do.	do.	11. "	4 Jahre Gefängniß	5 "	B. 18. Sept. 1884 bis " 1889
19	Weissenbach, Friedrich Wilhelm	25	Schuhmacher	—	do.	24. "	5 Jahre Zuchthaus	10 "	B. 1. Okt. 1885 bis " 1895
20	Gefner, Math. geb. Schmidt Wittwe	44	—	Kemscheid	do.	5. Mai	2 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 27. Okt. 1882 bis " 1887
21	Wasmuth, Bernhard	66	Tagelöhner	Denney	Unzucht	24. Sept.	3 Jahre Zuchthaus	5 "	B. 1. Okt. 1883 bis " 1888

Elberfeld, den 18. December 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

1243. 1194. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung des Bergreviers Brühl-Linkel vom 1. Januar 1881 ab dem königlichen Bergmeister Moede zu Bonn an Stelle des in den Ruhestand tretenden seitherigen Revierbeamten, Berggrath Freiherrn v. Heimingen gen. Huene, übertragen worden ist.
Bonn, den 21. Dezember 1880.

Königliches Oberbergamt.

1244. 1169. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Elberfeld vom 2. Dezember 1880 ist die geisteskranke Wilhelmine Thielenshaus, geboren am 25. Dezember 1839 zu Elberfeld, zur Zeit in der Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für entmündigt erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikel 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 13. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüßeler.

1245. 1170. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Remscheid vom 6. Dezember dss. Js. ist die Ehefrau des Tischlers Johann Sill, Elise geb. Assel aus Remscheid, zur Zeit in der Rhein. Prov.-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 14. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüßeler.

1246. 1171. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Mettmann vom 9. Dezember dss. Js. ist der frühere Kaufmann, jetzt geschäftslose Peter Fridenhaus aus Wülfrath, zur Zeit in der Rhein. Prov.-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 14. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüßeler.

1247. 1177. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Elberfeld vom 3. Dezember 1880 ist die Ehefrau des Kaufmanns Gottfried Demrath, Alwine geborene Felzer, wohnhaft zu Elberfeld, gegenwärtig in der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 16. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüßeler.

1248. 1178. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Kempen vom 9. Dezember 1880 ist Mar-

garetha Keit, Wittve des Ackerers Peter Schmitz zu Schmalbroich für entmündigt erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 16. Dezember 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1249. 1179. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Goch vom 14. Dezember 1880 ist der Herrmann Hubert Hartjes zu Goch für entmündigt erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 16. Dezember 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1250. 1185. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Mettmann vom 11. Dezember 1880 ist die Tagelöhnerin Maria Hebler, geboren am 2. März 1839 zu Mohnhausen, Kreis Frankenberg, wohnhaft zu Mettmann, gegenwärtig in der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 18. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüßeler.

1251. 1180. Durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß des königlichen Landgerichts zu Aachen vom 13. Mai 1879 ist der Notar Lambert Lürken hier selbst seines Amtes für verlustig erklärt worden.

Aachen, den 23. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Dypenhoff.

Sicherheits-Polizei.

1252. 1163. **5000 Mark Belohnung** sind auf die Entdeckung des Mörders der Hebamme Becker gesetzt. Folgende Thatumstände sind zuverlässig ermittelt:

Am Morgen des 1. November cr., am Tage Allerheiligen, ging 8 Minuten nach 6 Uhr ein großer Mann mit Regenschirm, von Bochum herkommend, die Wittenerstraße hinauf.

17 Minuten nach 6 Uhr zog eben dieser Mann die Schelle am Hause der Hebamme Becker, Wittenerstraße 100. Die Frau ließ ihm durch ihre 9jährige Tochter die Hausthür öffnen, und bemerkte das Kind, welchem er die Treppe hinauf in die Stube folgte, daß derselbe einen glatten Goldreif an der rechten Hand und in derselben einen gefütterten Regenschirm trug.

Um 6 Uhr 30 Minuten verließ derselbe mit Frau Becker das Haus, um sie nach den Zechenhäusern von Brinz von Preußen zu einer Wöchnerin zu führen.

Die Frau Becker war mit Hut, mit schwarzem Schleier und dunkelgrauem Umhang bekleidet und trug ebenfalls einen Regenschirm.

Noch in der Wittenerstraße begegneten dem Paare zwei Frauen, von denen sich die eine nach dem Manne,

der durch Vorhalten des Schirmes ihnen das Gesicht verberg, umfah und bemerkte, daß derselbe einen aufrechten Gang hatte und einen Tailleirock von dunklem Stoff trug.

Die Ehefrau Becker bog dann mit dem Thäter in die Bäckerlingstraße ein. Wo diese Straße mit dem Altenbochumer und dem nach Wirth Strätling zu führenden Wege einen Kreuzpunkt bildet, blieb die Ehefrau Becker stehen und sagte:

„Voten Se us hie langs gohn, bie Kamp vorbie“, welcher Weg auf den großen Hauptweg führt.

Der Mann wies mit der rechten Hand den Altenbochumer Weg hinauf und erwiderte: „Wellen man do langs gohn, es is nich so dretterig“, was denn auch geschah.

Dieser Weg führt hinter dem letzten Hause direct in einen Hohlweg, dessen Fortsetzung jenseits des großen Weges, welchen Beide nur quer zu überschreiten hatten, eben jener mit Hecken eingefasste, im Felde auslaufende Weg ist, an dem in seinem letzten Drittel die Leiche vorgefunden ist.

Die Entfernung vom Hause der Ermordeten bis zu der Stelle, wo der Mann sie angefallen, ihr die Schlinge umgeworfen, die er ebenso wie die zur Verstümmelung der Leiche benutzten Instrumente wieder mit sich genommen hat, beträgt 18 Minuten, und dürfte sich hiernach der Thäter von seinem Opfer um 7 resp. kurz nach 7 Uhr wieder entfernt haben.

Der Thäter wird im Allgemeinen beschrieben als ein Mann in den dreißiger Jahren, von dunkler Gesichtsfarbe, von großer, schlanker und doch in den Schultern breiter Figur mit dunklem Bart, ob nur Schnauz- oder auch Kinn- oder Badenbart, steht nicht positiv fest, bekleidet mit dunklem Stoffanzug und rundem Hut; sein Gang hat etwas Festes, und führte er, wie schon gesagt, einen Regenschirm bei sich.

Es ist nicht unmöglich, daß der Thäter dieselbe Persönlichkeit ist, welche am 24. October cr., Nachmittags gegen 1/3 Uhr, die unverschämte Emma Tönshoff aus Hordel auf dem Wege nach Bochum im Dahlhauser Busch angefallen, mit einem Bindfaden in Stärke einer Zuderhutschnur zu erwürgen versucht und mit einem Messer bedroht hat.

In diesem Falle wird der Thäter beschrieben als ein großer, schlanker Mann mit schwarzen Haaren, dunklem, am Munde und an den Enden verstuften starken Schnauzbart, bekleidet mit dunkeln, etwas grauschimmerndem Stoffanzug und kleinem rundem Hut.

Behörden und Publikum werden vertrauensvoll zur Mitwirkung bei der Entdeckung des Thäters aufgefordert.

Es wird ersucht, bezügliche Anzeigen an das Königl. Criminal-Commissariat zu Bochum zu richten.

Bochum, den 12. Dezember 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1253. 1166. Dem Bäckermeister Isaac Berger zu

Anmerkung. Die Herausgabe des nächsten Amtsblattes findet am Freitag den 31. Dezember cr. statt. Der Abschluß für dieses Stück erfolgt daher am 29. Dezember. **Die Redaktion des Amtsblattes.**

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boff & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Essen, Kopstadtstraße Nr. 24, ist in der Nacht vom 9. zum 10. November 1880 eine kleine zweirädrige Viehkarre gestohlen worden.

Die Viehkarre war mit Eisen beschlagen und befinden sich an jeder Seite des Kastens 2 eiserne Ringe zur Befestigung des Aufsatzes. Die beiden Karrenbäume waren an ihren vorderen Enden ebenfalls mit eisernen Bändern beschlagen. Die Karre war noch ziemlich neu und ohne Anstrich. Werth derselben 42 Mark.

Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib der Karre Auskunft zu geben wissen, werden um Mittheilung ersucht. (J. 2206 — 80.)

Essen, den 9. Dezember 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1254. 1182. Am 27. November d. Js. Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind dem Mehger Walbrecht zu Barmen, Heddinghauerstraße Nr. 158, aus einem verschlossenen Zimmer, welches mittelst Nachschlüssels geöffnet ist, folgende Gegenstände gestohlen worden: ein grauer Winterüberzieher mit Sammetkragen, ein schwarzer Sammetrock mit Weste, eine braun gestreifte Weste, zwei dunkelgraue Knabenanzüge mit Stehkragen, ein hellgrauer Knabenanzug mit Matrosenkragen, ein braunes Kinderkleid, zwei eichene Kleiderarme.

Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 17. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lützeler.

Personal-Chronik.

1255. 1190. A. Charakter-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Franz Zens hieselbst den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Die Wiederwahl der bisherigen Beigeordneten Johann Heinr. Hoffmanns und Gustav Thum, beide zu Dülken, als Beigeordnete der Stadtgemeinde Dülken für die nächsten 6 Jahre ist bestätigt. Gleichzeitig ist der Beigeordnete Hoffmanns zum ersten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dülken auf die Amtsdauer von 6 Jahren ernannt worden. Die Wahl des Fabrikanten Gerhard Mosterts zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rees ist bestätigt. Ferner sind der Ackerer Franz Josef Hillers zum ersten und der Ackerer Peter Auf der Heiden zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Hardt ernannt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der bisherige evangelische Pfarrer Borster zu Hasten ist vom 1. November d. J. ab zum ständigen königlichen Kreis-Schulinspector für den Kreis Lennep mit Ausschluß der Bürgermeisterei Nemscheid unter Anweisung seines Wohnsitzes in Lennep ernannt worden.

